

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT IDSTEIN

I. Haushaltssatzung der Stadt Idstein für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am 07. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird:
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	53.903.050,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.632.950,-- EUR
mit einem Saldo von	270.100,-- EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	26.460,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.650,-- EUR
mit einem Saldo von	-62.190,-- EUR
mit einem Überschuss von	207.910,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.219.030,-- EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.526.130,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.518.850,-- EUR
mit einem Saldo von	-1.992.720,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.392.720,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.485.100,-- EUR
mit einem Saldo von	-92.380,-- EUR
mit einem Finanzmittelüberschuss des	
Haushaltsjahres von	133.930,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.392.720,-- EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 495.000,-- EUR enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 610.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 24.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Rahmen einer Hebesatzsatzung festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2018 betragen sie:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v.H. |

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Für die Bewirtschaftung der Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie des Stellenplanes gelten die als Teil des Haushaltsplanes beschlossenen Budgetierungsrichtlinien.

§ 8

Festlegung von Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft:

1. Bei Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind ab einem Wert von 100.000,-- EUR Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Sinne von § 12 GemHVO durchzuführen.
2. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 2,5% der jeweiligen Position im Gesamtergebnishaushalt festgesetzt. Für investive Auszahlungen (Finanzhaushalt) wird die Wertgrenze auf 2,5 % des Gesamtbetrages der investiven Auszahlungen festgesetzt.
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, die nicht im Rahmen der Budgetierungsrichtlinie abgedeckt werden können, gelten bis zu einem Betrag von 30.000,-- EUR als unerheblich. In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen. Er hat der Stadtverordnetenversammlung alsbald Kenntnis zu geben.
4. Investitionszuweisungen und –zuschüsse, deren ausgezahlter Förderbetrag je Maßnahme/Objekt unter 500,-- EUR liegen, werden im Ergebnishaushalt verbucht.

§ 9

Festlegungen einer Erheblichkeitsgrenze für die Zwecke der Periodenabgrenzung:

1. Für die Periodenabgrenzung im Sinne von § 10 Abs. 2 GemHVO; § 40 Nr. 4 GemHVO i.V.m. § 58 Nr. 5 a GemHVO gelten Erträge und Aufwendungen als unerheblich (Erheblichkeitsgrenze), wenn der abzugrenzende Betrag pro Einzelfall (Geschäftsvorfall) den Wert von 15.000,-- EUR nicht überschreitet. Eine Periodenabgrenzung erfolgt bis zu dieser Wertgrenze nicht.
2. Die Erheblichkeitsgrenze darf nur angewendet werden, soweit ihr keine steuer- oder abgabenrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
3. Nutzungsrechte für Grabstellen sind in jedem Fall zeitlich abzugrenzen.

Idstein, 11.12.2017

Magistrat der Stadt Idstein
gez.:
Christian Herfurth
Bürgermeister

II. Wirtschaftsplan 2018 der Stadtwerke Idstein

Auf Grund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. I S.167) und der §§ 15 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121) hat die Stadtverordnetenversammlung am 7. Dezember 2017

folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt beschlossen:
 - a) Erfolgsplan

Erträge	10.423.000,00 €
Aufwand	10.371.000,00 €
Jahresergebnis	52.000,00 €
 - b) Vermögensplan

Deckungsmittel (Einnahmen)	5.297.000,00 €
Mittelverwendung (Ausgaben)	5.297.000,00 €
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsplan 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 3.480.000,00 € festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2018 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
5. Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 7. Dezember 2017 beschlossene Stellenplan.

Idstein, den 14. Dezember 2017

Der Magistrat der Stadt Idstein

gez.:

Christian Herfurth

Bürgermeister

III. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehenden Haushalts- und Wirtschaftsplansatzungen für das Haushaltsjahr 2018, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§102 Abs. 4, 103 Abs.2, 105 Abs. 2 HGO und § 115 Abs. 3 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung und den genehmigungspflichtigen Teilen im Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

„Der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises als Behörde der Landesverwaltung.

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. des Gesamtbetrags der in § 2 der Haushaltssatzung der Hochschulstadt Idstein für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehenen Kredite außerhalb des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms in Höhe von

1.897.720,-- EUR

(i.W.: „einer Million achthundertsiebenundneunzigtausendsiebenhundertzwanzig Euro“) gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) unter dem Vorbehalt, dass die Aufnahme der einzelnen Kredite meiner Genehmigung nach § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO (Einzelgenehmigung) bedarf; ein weiterer Betrag der Kredite in Höhe von 495.000 EUR gilt gemäß § 11 Abs. 2 Hessisches Kommunalinvestitionsprogrammgesetz als genehmigt,

2. des Gesamtbetrags der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
610.000,-- EUR
(i.W.: „sechshundertzehntausend Euro“)
gemäß § 102 Abs. 4 HGO,
3. des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Höchstbetrags der Kassenkredite in Höhe von
24.000.000,-- EUR
(i.W.: „vierundzwanzig Millionen Euro“)
gemäß § 105 Abs. 5 HGO,
4. des Gesamtbetrags der unter Ziffer 2 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtwerke Idstein“ für das Wirtschaftsjahr 2018 vorgesehenen Kredite in Höhe von
3.480.000,-- EUR
(i.W.: „drei Millionen vierhundertachtzigtausend Euro“)
gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO,
5. des unter Ziffer 4 des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Stadtwerke Idstein“ für das Wirtschaftsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrags der Kassenkredite in Höhe von
1.000.000,-- EUR
(i.W.: „einer Million Euro“)
gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Im Auftrag
gez.: Krebs“

IV. Auslegung

Der Haushaltsplan der Stadt Idstein und der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Idstein liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 07. und 08. Mai und vom 14. bis einschließlich 18. Mai 2018 während der Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 8.00 -12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr, außer Freitagnachmittag) im Rathaus Idstein, König-Adolf-Platz 2, Zimmer B 5, öffentlich aus. Sie können auch im Internet unter www.idstein.de eingesehen werden.

Idstein, 24.04.2018
Der Magistrat der Stadt Idstein
Im Auftrag
gez.:
Hartmann
Erster Stadtrat